

## **Rahmenbedingungen zur Gartenordnung**

**Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V.**





## Vorwort

Die vorliegende Mustergartenordnung wurde als Rahmenvorgabe für die Erstellung eigener Gartenordnungen für die jeweiligen Kleingartenanlagen einer Gemeinde erstellt. Die vom Vorstand des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e. V. eingesetzte Arbeitsgemeinschaft hat bei ihrer Konzeption einer Mustergartenordnung versucht, die unterschiedlichen Bestimmungen der in den einzelnen Gemeinden gültigen Gartenordnungen in eine Rahmenvorgabe einzubeziehen.

Wie die Namensbezeichnung schon verdeutlicht, handelt es sich um eine Rahmenvorgabe, die den Verbänden und Vereinen die Möglichkeit bietet, Ergänzungen oder Erweiterungen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse vorzunehmen.

Ausgangspunkt für diese Rahmengartenordnung war die Erkenntnis des Landesverbandsvorstandes, dass in den einzelnen Verbänden und Vereinen unterschiedliche Vorgaben festzustellen waren. Ziel war es, dem Kleingartenwesen im Rheinland unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten eine gewisse Einheitlichkeit über die zu beachtenden Vorgaben zu ermöglichen. Um dies zu erreichen, hat sich die Arbeitsgemeinschaft bemüht, eine Mustergartenordnung zu erstellen, die diesen Voraussetzungen entspricht.

Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die im Februar 2006 die nachstehende Mustergartenordnung erarbeitet haben, sei für das Engagement an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Die Überarbeitung und Modifizierung dieser Gartenordnung erfolgten vom Vorstand des Landesverbandes im März 2020.

Düsseldorf, 12. März 2020

Für den Landesverbandsvorstand

Hans-Jürgen Schneider

Landesverbandsvorsitzender

## **1.0 Bauliche Anlagen**

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

In diesem Sinne gehören auch bestimmte Formen von Schwimmbecken, Trampolinen und sonstigen Spielgeräten und Spielhäusern zu den baulichen Anlagen. Näheres wird in 1.4 geregelt.

### **1.1 Definition einer Gartenlaube**

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) § 3 Abs. 2 setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes fest.

- Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen.
- Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.
- Die maximale Gebäudehöhe sollte gemessen von der Bodenplatte bis zum Giebelfirst maximal 3,70 m betragen.
- Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 40 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

### **1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften**

Nach der Landesbauordnung (BauONRW) vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten. So kann es sein, dass planungsrechtlich ein Bebauungsplan nur eine maximale Laubengröße von 15 qm höchstens jedoch 24 qm zulässt.

### **1.3 Genehmigung Laubenbau**

Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

#### **Genehmigungsverfahren:**

- Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters.
- Der Bauherr vereinbart mit dem Verpächter einen Ortstermin zur Festlegung des Standortes der Laube auf der Parzelle.
- Die Überwachung erfolgt bei Fertigbauweise nach der Aufstellung, bei Selbstbauweise erfolgen eine Rohbauabnahme sowie eine Endabnahme.
- Vom Antragsteller kann eine Antragsgebühr verlangt werden, die von der Genehmigungsstelle festgelegt wurde.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen müssen, spätestens bei Pächterwechsel, auf die festgelegten Werte, des BKleingG und der Gartenordnung, zurückgebaut werden.

### **1.4 Sonstige bauliche Anlagen**

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten.

#### **1.4.1 Antennen**

Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht sichtbar montiert werden.

#### **1.4.2 Zäune**

Zäune richten sich nach der Gartenordnung und sind nicht zwingend vorgeschrieben. Innenzäune dürfen nicht höher als 1 m sein. (siehe 1.4.12)

#### **1.4.3 Frühbeete / Tomatenschutzdächer**

Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.

Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung. Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte einem Vierpersonenhaushalt angepasst sein und 2,50 m Länge, 2,00 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

#### **1.4.4 Gerätehäuser**

Gerätehäuser sind nur gestattet, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.

#### **1.4.5 Gewächshäuser**

- Handelsübliche Gewächshäuser in Fertigbauweise aus Glas, Doppelstegplatten oder Plexiglas dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig.
- Gewächshäuser aus Folien sind nicht erlaubt.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein, die Gesamtfläche 8 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
- Betonfundamente sind, sofern nicht anders bestimmt, als Unterbau nicht gestattet.

#### **1.4.6 Grillkamine**

Grillkamine aus Betonfertigteilen sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

#### **1.4.7 Hangbefestigungen**

Eine Hangbefestigung ist nur zur Höhen- und Seitenabsicherung von natürlichen Hängen erlaubt. Sie hat ihren Ursprung in der Topographie. Ebenerdig errichtete Mauern sind entweder ein Gestaltungselement oder als Trockenmauer ein Biotop.

#### **1.4.8 Kinderspielhäuser und Spielgeräte**

Das Aufstellen von Kinderspielhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 3 m<sup>2</sup> und einer Höhe (bis OK Dach bzw. - soweit vorhanden - Dachfirst) von bis zu 1,7 m und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN-Normen erlaubt. Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.

Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

#### **1.4.9 Partyzelte**

Das temporäre Aufstellen von Partyzelten ist für höchstens drei Tage erlaubt.

#### **1.4.10 Planschbecken**

Planschbecken, die nicht mit dem oder im Boden verbunden sind und höchstens 3 cbm Wasser fassen, sind gestattet. Nicht gestattet ist die Zugabe chemischer Substanzen, z. B. um die Wasserqualität über einen längeren Zeitraum zu erhalten. Hierzu zählen pH-Wert-Senker oder Mittel zum Anheben des pH-Wertes, Chlor, Mittel zur Verhinderung des Algenwachstums oder vergleichbare Substanzen, da diese zwingend eine geregelte Entsorgung erfordern.

#### **1.4.11 Trampoline**

Die Aufstellung von trampolinen mit einem Durchmesser von bis zu 1,3 m während der Sommermonate ist gestattet. Nicht gestattet sind hingegen Trampoline, die einen größeren Durchmesser aufweisen und somit nicht mehr den Spielgeräten, sondern den Sportgeräten zuzuordnen sind. Ihre Größe und das Eigengewicht erfüllen die Voraussetzungen, dass sie als bauliche Anlagen gewertet werden müssen und insofern auch aus diesem Grund unzulässig sind.

#### **1.4.12 Sichtschutz**

Ein Sichtschutz von maximal 1,80 m Höhe und 4,00 m Breite ist erlaubt. Der Grenzabstand zum Nachbargarten muss mindestens 0,50 m betragen.

#### **1.4.13 Teichanlagen**

Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung können genehmigt werden. Betonierte Wasserbecken sind unzulässig. Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal jedoch 10 qm, nicht überschreiten.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfallgefahr obliegt dem Gartenpächter.

## **2.0 Ver- und Entsorgung**

### **2.1 Versorgungseinrichtungen**

### **2.1.1 Wasserversorgung**

- Sämtliche Reparaturen an der Wasserleitung sind dem Vorstand zu melden.
- Das Anbinden der einzelnen Lauben an die Wasserversorgung kann untersagt werden.
- Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den / die Kleingärtner/- in zu entlüften.
- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner/innen anteilmäßig, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung/Pächtersammlung, umgelegt.
- Regenwasser soll möglichst als Gießwasser im eigenen Garten verwendet werden.

### **2.1.2 Stromversorgung**

- Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
- Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderung ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.
- Für den Anschluss und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Verbraucher bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins/Pächtersammlung berechnet und in Rechnung gestellt.

## **2.2 Abwasserentsorgung**

### **2.2.1 Toiletten**

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist verboten.
- Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.
- Biologische abbaubare Toilettenanlagen sind generell zulässig.

## **2.3 Flüssiggasanlagen**

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- In der Laube dürfen nur Gasflaschen bis 16 kg gelagert werden. Es ist verboten Gas-



flaschen im Keller unter Fußbodenhöhe zu lagern. (Quelle: DVFG-TR-Flüssiggas 2012)

## **2.4 Abfallentsorgung**

### **2.4.1 Pflanzliche Abfälle**

- Jede(r) Kleingärtner/- in ist verpflichtet, in seinem /ihrem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
- Die Beseitigung von Reisig u. Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) des Landes NRW sowie der entsprechenden Satzung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen von Gartenabfällen u. a. Materialien ist unzulässig.
- Vom Feuerbrand oder Monilia befallene Pflanzen sind fachgerecht zu entsorgen.

### **2.4.2 Sonstige Abfälle**

Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden. Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

## **3.0 Gartennutzung**

### **3.1 Kleingärtnerische Nutzung**

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung.

#### **Die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung**

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörigen,
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt wurde,
- dient überwiegend der Selbstversorgung mit den gewonnenen Erzeugnissen,
- beinhaltet die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie die Anlage von Rasenflächen.

Ein weites Element der kleingärtnerischen Nutzung ist die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten sind nicht zulässig.

### **3.1.1 Pflanzung**

- Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
- Hochstämme von Süßkirschen und Walnussbäumen behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
- Bei der Obstbaumauswahl werden schwache bis mittelschwache Unterlagen empfohlen.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW), die Baumschutzsatzung der Kommune und die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes (LG NRW) zu beachten. (siehe 2.4.1)

### **3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher**

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume 1,50 m Grenzabstand

Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage 1,00 m Grenzabstand

Brombeersträucher 1,00 m Grenzabstand

Alle übrigen Beerenobststräucher 0,50 m Grenzabstand

Stark wachsende Ziersträucher 1,00 m Grenzabstand

Alle übrigen Ziersträucher 0,50 m Grenzabstand

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

### **3.1.3 Hecken**

Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubbereich sollten 1,60 m Höhe nicht überschreiten.

Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen sollten eine maximale Höhe von 1,80 m wegen der Unfallgefahr beim Schneiden nicht überschreiten.

Hecken als äußere Begrenzung der Gartenparzelle sollten die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,00 m nicht überschreiten. Hecken aus Thuja, Wacholder u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.

### **3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen**

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.

## **4.0 Anlagen**

### **4.1 Bekanntmachungen**

**4.1.1.** Jeder/Jede Kleingärtner/in ist verpflichtet die Aushänge des Vereins zu beachten.

### **4.2 Gemeinschaftsanlagen**

**4.2.1** Alle gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.

**4.2.2** Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

**4.2.3** Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden und die Kosten der Behebung zu ersetzen.

### **4.3 Gemeinschaftsarbeit**

**4.3.1** Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.

**4.3.2** Zu Gemeinschaftsleistungen werden alle Pächter/innen herangezogen.

**4.3.3** Der/die Pächter/in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.

**4.3.4** Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins festgelegt wurde.

**4.3.5** Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

### **4.4 Gemeinschaftsleben**

**4.4.1** Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten:  
lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräusentwicklungen sind zu tolerieren.

### **4.5 Öffnungszeiten**

**4.5.1** Grundsätzlich sind die Kleingartenanlagen für den öffentlichen Fußgängerverkehr tags über offen zu halten.

**4.5.2** Die Außen Tore der Anlage sind morgens ab 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit offen zu halten. In den Wintermonaten von Anfang November bis Ende Februar können andere Öffnungszeiten festgelegt werden.

#### **4.6 Rettungsfahrzeuge**

- 4.6.1** Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt zur Anlage möglich ist.

#### **4.7 Ruhezeiten**

- 4.7.1** Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Sofern in den einzelnen Anlagen keine weitergehenden Bestimmungen beschlossen werden sind Ruhezeiten in den Stunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten.

#### **4.8 Tierhaltung**

- 4.8.1** Tierhaltung ist im Kleingarten verboten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- 4.8.2** Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig.
- 4.8.3** Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint und ggf. mit Maulkorb zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen.

#### **4.9 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen**

Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

#### **4.10 Wegenutzung und Unterhaltung**

- 4.10.1** Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
- 4.10.2** Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges in Ordnung zu halten.

**4.10.3** Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht.

#### **4.11 Wohnen im Garten**

**4.11.1** Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

### **5.0 Anhang**

#### **Verhältnis zu anderen Bestimmungen**

Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung sind:

- a) Laubenbaurichtlinien in der jeweils gültigen Fassung
- b) Grünordnungsplan in der jeweils gültigen Fassung
- c) Satzung und Beschlüsse des Vereins in der jeweils gültigen Fassung

März 2020

Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e. V.